



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zahl: 60 331/2-III/12/95

Wien, am 8. Mai 1995

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX.GP-NR
743 /AB
1995 -05- 11

Parlament
1017 Wien

zu 973 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Haller haben am 7.4.1995 unter der Nummer 973/J-NR/1995 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ägyptische Staatsangehörige gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Es darf als bekannt vorausgeschickt werden, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle, ägyptische Staatsangehörige bei Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ihre ägyptische Staatsangehörigkeit nicht wie gefordert binnen 2 Jahren zurücklegen.

So ist den unterfertigten Abgeordneten bekannt, daß einem ägyptischen Staatsangehörigen im Rahmen des österreichischen "Nord-Süd-Stipendiums" das Studium an der Universität Wien ermöglicht wurde. Nach den Bestimmungen des Stipendiums hätte er nach Abschluß des Studiums wieder in sein Heimatland zurückkehren müssen. Durch Heirat einer österreicherin erhielt er in weiterer Folge die österreichische Staatsbürgerschaft und blieb natürlich in Österreich. Der Aufforderung zur Rückzahlung des Stipendiums in Höhe von 200.000 öS kam er natürlich auch nicht nach. Im Vorjahr erwarb er (unter Verwendung von Mitteln des Stipendiums?) in

- 2 -

Kairo eine Eigentumswohnung. Da Ausländer in Ägypten keinen Grund erwerben können, liegt der Schluß nahe, daß er seine ägyptische Staatsbürgerschaft weiter beibehält und trotzdem österreichischer Staatsbürger ist.

1. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit o.a. Mißstände wenigstens in Hinkunft verhindert werden?

2. Werden Sie in o.a. Fall weitere Maßnahmen einleiten?
Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie wann setzen?
Wenn nein, warum nicht?

3. Sind Ihnen ähnlich gelagerte Fälle bekannt?
Wenn ja, um wieviele Fälle handelt es sich dabei?"

- 3 -

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten obliegt nach Art. 11 Abs. 1 Z. 1 des Bundesverfassungsgesetzes den Ländern, auf deren Entscheidungen im Einzelfall mir keine Einflußnahme zusteht.

Sollten allerdings Fälle wie der angeführte belegt werden können, würde ich die Vertreter des Bundesministerium für Inneres beauftragen, sie im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Staatsbürgerschaftsreferententagung der Länder vorzubringen, um über allfällige generelle Neuregelungen diskutieren zu können.

Zu Frage 3:

Da den Ländern hinsichtlich ihrer Einbürgerungen auch keine Berichtspflicht auferlegt ist, sind mir weder der angesprochene noch weitere Fälle solcher Einbürgerungen bekannt.

